

JUSTIZBLATT

RHEINLAND-PFALZ

AMTSBLATT DES MINISTERIUMS DER JUSTIZ

79. Jahrgang

Mainz, den 26. Mai 2025

Nummer 5

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2025	65
Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 28. April 2025	66
Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. Mai 2025	67
Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz Verschlussachenanweisung – VSA Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Mai 2025	68
Beurteilung der Beamtinnen und Beamten des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums (Beurteilungs-VV JM) Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 21. Mai 2025	69

Bekanntmachungen

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2025	83
Verlust eines Dienstausweises Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2025	83
Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2024 vom 19. Mai 2025	84

Stellenausschreibungen	85
-------------------------------	----

Verwaltungsvorschriften und Rundschreiben

320

Elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz vom 15. April 2025 (1515/2-0001 *)

- 1 Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz über die elektronische Aktenführung bei den Gerichten in Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 2024 (1515/2-0001) - JBl. S. 58 -, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 10. September 2024 (1515/2-0001) - JBl. S. 285 -, wird wie folgt geändert:

Die Tabelle in Nummer 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.3.2 (Amtsgericht Bingen am Rhein) werden die Spalten „Verfahrensbereich“ und „Datum“ wie folgt ergänzt:

„ c.	In allen Verfahren, die unter dem Registerzeichen XIV geführt werden.	28.04.2025	“ .
------	---	------------	-----

- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 28. April 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

**Vollstreckungsplan über die Zuständigkeit der
Justizvollzugseinrichtungen des Landes Rheinland-Pfalz**

**Rundschreiben des Ministeriums der Justiz
vom 28. April 2025 (4431-0002) *)**

1. Die Anlage des Rundschreibens des Ministeriums der Justiz vom 1. Juli 2022 (4431-2-0001) - JBl. S. 51 - geändert durch Rundschreiben vom 1. Dezember 2023 - JBl. S. 144 - wird wie folgt geändert:

Ge- schlecht	Haftart	Straf- dauer	Haftart	Wohnort	Justizvollzugs- einrichtung
männlich	Freiheitsstrafen bei Gefangenen, die bei Beendigung des Strafvollzugs noch nicht 24 Jahre alt sein werden		Geschlossener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JSA Schifferstadt
männlich	Freiheitsstrafen bei Gefangenen, die bei Beendigung des Strafvollzugs noch nicht 24 Jahre alt sein werden		Offener Vollzug	Rheinland-Pfalz	JSA Wittlich

- 2 Das Rundschreiben tritt mit Wirkung vom 28. April 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Einsatz von Informationstechnologie im Gerichtsvollzieherbüro

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 14. Mai 2025 (1518-0001) *)

- 1 Das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 1. April 2016 (1518-3-27) – JBl. S. 51 –, zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 1. Oktober 2024 (1518-0001) – JBl. S. 299 –; wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Der Vorbemerkung wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„Ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen ist auch das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 8. Mai 2024 betreffend die Dienstanweisung zur Authentisierung gegenüber IT-Systemen für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz (DV5100.1-0026) – JBl. S. 162 – zu beachten.“
 - 1.2 Nummer 4.7 wird wie folgt geändert:
 - 1.2.1 Satz 4 wird gestrichen.
 - 1.2.2 Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt neu gefasst:

„Ein Exemplar des Kassenbuchs II ist nach Abschluss des Geschäftsjahres dem Amtsgericht zu übergeben.“
 - 1.2.3 Die Sätze 6 bis 9 werden Sätze 5 bis 8.
 - 1.3 Nummer 6.3 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Sowohl der Zugang zum IT-System als auch zu Anwendungsprogrammen, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, müssen durch geeignete Passwörter abgesichert werden (vgl. Nummer 3.3.5 der Dienstanweisung zur Authentisierung gegenüber IT-Systemen für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz).“
 - 1.3.2 Satz 2 wird gestrichen.
 - 1.3.3 Die Sätze 3 bis 6 werden Sätze 2 bis 5.
- 2 Dieses Rundschreiben tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

*) Die Änderungen werden in die konsolidierte Fassung im Landesrecht Rheinland-Pfalz eingearbeitet.

Verwaltungsvorschrift zum materiellen Geheimschutz Verschlusssachenanweisung - VSA

Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 18. Mai 2025 (1462-0006)

1. Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung vom 14. November 2023 zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung – VSA) ist im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz am 11. März 2024, Seiten 62ff. veröffentlicht (MinBl. 2024, S. 62ff). Die Verwaltungsvorschrift ist zudem in der Vorschriftensammlung des Landesrechts unter www.landesrecht.rlp.de einsehbar.
2. In Ergänzung der Nummer 2.2.1 der Verschlusssachenanweisung – VSA Rheinland-Pfalz wird Folgendes bestimmt:
 - a) Die Behördenleiterin oder der Behördenleiter der oberen Landesgerichte, der Generalstaatsanwaltschaften, der Landgerichte, Staatsanwaltschaften und der Justizvollzugseinrichtungen bestellen für ihren Geschäftsbereich eine Geheimschutzbeauftragte oder einen Geheimschutzbeauftragten sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
 - b) Die Namen, Vornamen und Amtsbezeichnungen der zu Geheimschutzbeauftragten und zu deren Stellvertreter bestellten Bediensteten sowie die jeweiligen personellen Veränderungen sind dem Ministerium der Justiz mitzuteilen.
 - c) Bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres ist dem Ministerium der Justiz seitens des Oberlandesgerichts Koblenz und des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken sowie der Generalstaatsanwaltschaft Koblenz und der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken jeweils eine Gesamtliste der Geheimschutzbeauftragten und deren Stellvertretungen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres vorzulegen.
3. Das Rundschreiben tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben des Ministeriums der Justiz vom 5. August 2002, JBl. S. 285 (1462-1-10), außer Kraft.

**Beurteilung der Beamtinnen und Beamten
des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums
(Beurteilungs-VV JM)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz
vom 21. Mai 2025 (2000-0034)**

In Konkretisierung der §§ 15 bis 15 d der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2024 (GVBl. S. 401), BS 2030-5, wird für die Beamtinnen und Beamten des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums Folgendes bestimmt:

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamte des für die Angelegenheiten der Rechtspflege zuständigen Ministeriums.
- 1.2 Die für die Beamtinnen und Beamten des Geschäftsbereichs des für die Rechtspflege zuständigen Ministeriums geltende Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Beamtinnen und Beamten in der Justiz und im Justizvollzug sowie die Landesverordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte bleiben unberührt.

2 Regelmäßige Beurteilungen

- 2.1 Beamtinnen und Beamte sind regelmäßig alle drei Jahre zu den in § 15 b Abs. 5 der Laufbahnverordnung (LbVO) vorgesehenen Beurteilungsstichtagen zu beurteilen (Regelbeurteilung).
- 2.2 Ist eine termingerechte Regelbeurteilung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich oder liegt ein wichtiger Grund für die Zurückstellung vor, so ist die Beurteilung unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachzuholen.
- 2.3 Die Regelbeurteilung erstreckt sich auch dann auf den vollen Beurteilungszeitraum, wenn die Beamtin oder der Beamte innerhalb dieses Zeitraums bereits aus besonderem Anlass beurteilt worden ist. Dies gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die während des Beurteilungszeitraums befördert wurden; Vergleichsmaßstab für die Beurteilung ist in diesen Fällen das zu fordernde Leistungs- und Befähigungsniveau der neuen Besoldungsgruppe.
- 2.4 Der regelmäßigen Beurteilung unterliegen alle Beamtinnen und Beamten. Ausgenommen sind:
 - 1. Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und auf Probe,
 - 2. Beamtinnen und Beamte, bei denen feststeht, dass sie innerhalb des darauffolgenden Regelbeurteilungszeitraums endgültig aus dem aktiven Dienst ausscheiden werden,

3. Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag das 57. Lebensjahr vollendet und schriftlich auf eine Beurteilung verzichtet haben,
4. Beamtinnen und Beamte, die sich im höchsten Beförderungssamt ihres jeweiligen Einstiegsamts oder in Statusämtern der Landesbesoldungsordnung B (Anlage 1 zum Landesbesoldungsgesetz) befinden,
5. Beamtinnen und Beamte, die im Beurteilungszeitraum weniger als sechs Monate Dienst verrichtet haben.

2.5 Die dienstliche Beurteilung ist in den Fällen der Nummer 2.4 Satz 2 Nr. 5 ausgehend von der letzten dienstlichen Regelbeurteilung der Beamtin oder des Beamten unter Berücksichtigung des seinerzeit angelegten Maßstabs und der durchschnittlichen Entwicklung vergleichbarer Beamtinnen und Beamter fiktiv fortzuschreiben (Nachzeichnung), wenn die Ausnahme von der Regelbeurteilungspflicht ausschließlich durch die Abwesenheit aufgrund der in § 23 des Landesbeamtengesetzes genannten Fälle oder einer ganz freigestellten Tätigkeit wegen einer Mitgliedschaft im Personalrat, als Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte begründet wird (§ 15 d LbVO). Das Verfahren der Nachzeichnung setzt eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage voraus und ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

3 Beurteilungen aus besonderem Anlass

3.1 Beurteilungen aus besonderem Anlass (Anlassbeurteilungen) sind in folgenden Fällen vorzunehmen:

- 3.1.1 wenn vor einer Auswahlentscheidung über einen erheblichen Zeitraum wesentlich andere Aufgaben wahrgenommen wurden,
- 3.1.2 wenn vor einer Auswahlentscheidung keine aktuelle Regelbeurteilung vorliegt und eine ausreichende Beurteilungsgrundlage besteht; eine ausreichende Beurteilungsgrundlage liegt regelmäßig dann vor, wenn die Beamtin oder der Beamte im Beurteilungszeitraum mindestens sechs Monate Dienst verrichtet hat,
- 3.1.3 wenn eine Beförderung nach der letzten Regelbeurteilung bereits erfolgte und eine erneute Beförderung angestrebt wird,
- 3.1.4 wenn eine Aus- oder Fortbildungsqualifizierung (§§ 28 und 29 LbVO) angestrebt wird,
- 3.1.5 vor Beginn einer mindestens einjährigen Abordnung sowie bei Versetzungen an eine andere Dienststelle; dies gilt nicht, wenn die letzte dienstliche Beurteilung für einen Beurteilungszeitraum erstellt wurde, dessen Ende nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- 3.1.6 vor Beginn einer mindestens einjährigen Elternzeit unter Hinzurechnung der Schutzfristen vor und nach der Entbindung, einer mindestens einjährigen Beurlaubung sowie einer vollständigen Freistellung für eine Personalratstätigkeit, als Vertrauensperson für die Belange schwerbehinderter Menschen oder als Gleichstellungsbeauftragte; dies gilt nicht, wenn die letzte dienstliche Beurteilung für einen

Beurteilungszeitraum erstellt wurde, dessen Ende nicht länger als sechs Monate zurückliegt,

3.1.7 auf Anforderung der Personalreferentin oder des Personalreferenten.

3.2 Anlassbeurteilungen erstrecken sich auf den Zeitraum seit dem Ende des zurückliegenden Beurteilungszeitraums bis zur Entstehung des jeweiligen Beurteilungsanlasses im Sinne der Nummer 3.1; im Falle einer Auswahlentscheidung kann das Ende des Beurteilungszeitraums von der Dienststelle einheitlich festgelegt werden.

4 Inhalt der Beurteilung

4.1 In der dienstlichen Beurteilung ist die Verwendung der Beamtin oder des Beamten während des Beurteilungszeitraums darzustellen.

4.2 Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sind anhand der Beurteilungsmerkmale in dem Beurteilungsbogen (Anlage) zu würdigen. Hierbei sind folgende Ausprägungsgrade zugrunde zu legen:

1. in der Vergleichsgruppe besonders herausragend,
2. im Spitzenbereich der Vergleichsgruppe,
3. deutlich über dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe,
4. über dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe,
5. entspricht in jeder Hinsicht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe,
6. entspricht im Allgemeinen dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe,
7. entspricht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe schon in vielen Fällen,
8. entspricht nur im Ansatz dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe,
9. entspricht nicht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe.

4.3 Die dienstliche Beurteilung schließt mit einem auf Eignung, Befähigung und fachliche Leistung beruhenden Gesamturteil ab, das nach folgenden Notenstufen zu bilden ist:

1. 18, 17, 16 Punkte:
Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen in ganz besonderem Maße und zeigt stets besonders herausragende Leistungen.
2. 15, 14, 13 Punkte:
Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen erheblich und zeigt stets besondere Leistungen.
3. 12, 11, 10 Punkte:
Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen und zeichnet sich immer wieder durch besondere Leistungen aus.
4. 9, 8, 7 Punkte:
Die oder der Beurteilte entspricht den Anforderungen stets voll und ganz und erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen.
5. 6, 5, 4 Punkte:
Die oder der Beurteilte entspricht den Anforderungen voll und ganz und erbringt in der Regel anforderungsgerechte Leistungen.
6. 3, 2, 1 Punkt(e):
Die oder der Beurteilte erfüllt die Anforderungen schon in vielen Fällen. Eignung und Leistung entsprechen zwar nicht uneingeschränkt den

Anforderungen, aber das Potential und die Bereitschaft, die Leistungsschwächen zu beheben, sind vorhanden.

7. 0 Punkte:

Die oder der Beurteilte erfüllt die Anforderungen in der Regel nicht.

Weitere Differenzierungen sind nicht zulässig.

4.4 Das Gesamturteil erfolgt unter Würdigung aller Einzelbewertungen. Zur Ermittlung des Gesamturteils ist jeder Einzelbewertung ein Punktwert von null („entspricht nicht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe“) bis acht („in der Vergleichsgruppe besonders herausragend“) zuzuweisen und die Summe der Punktwerte ins Verhältnis zum Maximalpunktwert zu setzen; dabei ist eine gleiche Gewichtung sämtlicher Beurteilungsmerkmale zugrunde zu legen. Aus dem sich so ergebenden Vomhundertsatz wird die Notenstufe wie folgt gebildet:

1. 100,0 bis 97,6 v.H.= 18 Punkte,
2. 97,5 bis 95,0 v.H. = 17 Punkte,
3. 94,9 bis 92,6 v.H. = 16 Punkte,
4. 92,5 bis 90,0 v.H. = 15 Punkte,
5. 89,9 bis 86,0 v.H. = 14 Punkte,
6. 85,9 bis 82,0 v.H. = 13 Punkte,
7. 81,9 bis 78,0 v.H. = 12 Punkte,
8. 77,9 bis 74,0 v.H. = 11 Punkte,
9. 73,9 bis 70,0 v.H. = 10 Punkte,
10. 69,9 bis 60,0 v.H. = 9 Punkte,
11. 59,9 bis 50,0 v.H. = 8 Punkte,
12. 49,9 bis 40,0 v.H. = 7 Punkte,
13. 39,9 bis 31,0 v.H. = 6 Punkte,
14. 30,9 bis 23,0 v.H. = 5 Punkte,
15. 22,9 bis 15,0 v.H. = 4 Punkte,
16. 14,9 bis 10,0 v.H. = 3 Punkte,
17. 9,9 bis 6,0 v.H. = 2 Punkte,
18. 5,9 bis 3,0 v.H. = 1 Punkt,
19. 2,9 bis 0 v.H. = 0 Punkte.

Von der rechnerischen Ermittlung der Notenstufe kann in besonders zu begründenden Einzelfällen abgewichen werden. In diesen Fällen ist das Gesamturteil schriftlich zu begründen.

4.5 Dem Gesamturteil ist das jeweilige Statusamt der Beamtin oder des Beamten voranzustellen und der nach Nummer 4.4 ermittelte Vomhundertsatz beizufügen. Zudem ist ein Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung zu formulieren.

4.6 Eine vereinfachte Beurteilung durch Bezugnahme auf die letzte vorausgegangene reguläre Beurteilung kann dann erstellt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich in der gleichen Besoldungsgruppe und auf dem gleichen Dienstposten befindet und die Einzelmerkmale, die Verwendungseignung und das Gesamturteil gleichgeblieben sind. Nach einer vereinfachten Beurteilung in derselben Besoldungsgruppe ist eine reguläre Beurteilung zu erstellen.

5 Beurteilungsmaßstab

- 5.1 Die dienstliche Beurteilung erfolgt anhand eines objektiven Maßstabs und setzt die im konkret wahrgenommenen Dienstposten gezeigten Leistungen mit den Anforderungen des der Beamtin oder dem Beamten übertragenen Statusamts in Beziehung zu den Leistungen anderer Beamtinnen und Beamten desselben Statusamts.
- 5.2 Maßstab für die dienstliche Beurteilung sind die Erwartungen, die in jeder Hinsicht dem Leistungsstand der jeweiligen Vergleichsgruppe entsprechen (9 Punkte).
- 5.3 Der Anlass der Beurteilung ist für den anzulegenden Beurteilungsmaßstab ohne Bedeutung.
- 5.4 Eine Beurteilung setzt regelmäßig voraus, dass im Beurteilungszeitraum sowie im aktuellen Statusamt mindestens sechs Monate Dienst verrichtet wurde. Bei der Ermittlung der Dienstzeiten bleiben Krankheitszeiten, Beschäftigungsverbote und Beurlaubungen ohne Dienstbezüge grundsätzlich außer Ansatz.
- 5.5 Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Beurlaubung oder Freistellung dürfen sich nicht nachteilig auf die Beurteilung auswirken. Insbesondere ist bei einer Teilzeitbeschäftigung die geleistete Arbeitsmenge im Verhältnis zur individuellen Sollarbeitszeit zu bewerten. Zeiten, in denen aus diesen Gründen keine einer Beurteilung zugängliche dienstliche Leistung erbracht wird, dürfen bei einer Beurteilung nicht zulasten der oder des zu Beurteilenden berücksichtigt werden.
- 5.6 Bei der Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungsfähigkeit durch die Behinderung zu berücksichtigen. Eine quantitative Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der Behinderung darf nicht zum Nachteil angerechnet werden und das Beurteilungsergebnis nicht negativ beeinflussen. An die Qualität des Arbeitsergebnisses sind dagegen die allgemeinen Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

6 Beurteilungsverfahren

- 6.1 Dienstliche Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des vierten Einstiegsamts sind durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär, im Übrigen durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Justizverwaltung abzugeben. Die unmittelbaren Vorgesetzten der Beamtin oder des Beamten im Beurteilungszeitraum sind zu beteiligen.
- 6.2 Der Beamtin oder dem Beamten steht es frei, vor der dienstlichen Beurteilung der Beurteilerin oder dem Beurteiler gegenüber eine Stellungnahme über den wahrgenommenen Aufgabenbereich abzugeben. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamten haben Gelegenheit, vor Erstellung der Beurteilung mit der Beurteilerin oder dem Beurteiler über Art und Umfang der Behinderung und deren Auswirkungen auf Leistung und Einsatzmöglichkeiten zu sprechen. Auf Wunsch der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten ist zu diesem Gespräch die Schwerbehindertenvertretung hinzuzuziehen.
- 6.3 Vor Eröffnung der Beurteilung ist der Beamtin oder dem Beamten rechtzeitig ein Entwurf der Beurteilung zur Kenntnis zu bringen. Die dienstliche Beurteilung ist der

Beamtin oder dem Beamten in vollem Wortlaut zu eröffnen und in der Regel zu besprechen. Zwischen Eröffnung und Besprechung sollen mindestens zwei Arbeitstage, in der Regel jedoch nicht mehr als zwei Wochen liegen. Die Übersendung eines Entwurfs sowie Eröffnung und Besprechung der dienstlichen Beurteilung können durch die Personalreferentin oder den Personalreferenten erfolgen.

- 6.4 Die Eröffnung ist aktenkundig zu machen und mit der dienstlichen Beurteilung zur Personalakte zu nehmen.
- 6.5 Bei Eröffnung der Beurteilung ist die Beamtin oder der Beamte auf das Recht hinzuweisen, ein Mitglied des Personalrats an der Besprechung zu beteiligen und zu verlangen, dass dienstliche Beurteilungen der Personalvertretung zur Kenntnis zu bringen sind.
- 6.6 Auf Wunsch der schwerbehinderten Beamtin oder des schwerbehinderten Beamten ist die zuständige Schwerbehindertenvertretung an der Besprechung zu beteiligen und sind dieser dienstliche Beurteilungen zur Kenntnis zu bringen.

7 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

Anlage: Beurteilungsbogen

Dienstliche Beurteilung

(Anlage zu Nr. 4.2 der Beurteilungs-VV JM)



Behörde:	Ministerium der Justiz
Aktenzeichen:	
Beurteilungsjahr:	
Beurteilungsdatum:	
Angaben zur Person der Beamtin oder des Beamten:	
Familienname:	
ggf. Geburtsname:	
Vorname(n):	
Geburtstag:	
Amtsbezeichnung:	
Besoldungsgruppe:	bitte auswählen
Dienstalter in der jetzigen Bes.-Gr.:	
Beschäftigungsbehörde:	
Schwerbehinderung:	bitte auswählen
Dienstlaufbahn:	
Eintritt in das Einstiegsamt:	
Eintritt in die Beschäftigungsbehörde:	
(Laufbahn-) Prüfung: (Art, Datum und Ergebnis)	
Beurteilungsrahmenbedingungen:	
Beurteilungsart:	bitte auswählen
Beurteilungszeitraum:	
von:	
bis:	
Einsatzbereich:	Beamtinnen und Beamte der Justiz (allgemein)
Vorgesetztenfunktion:	<input type="checkbox"/>

Verwendung (Tätigkeit) seit der letzten Beurteilung:

Letzte Beurteilung:

Datum:

Gesamturteil:

Vereinfachte Beurteilung:
<FAMILIENNAME>, <VORNAME(N)> <(BEURTEILUNGSJAHR)>

Die Beamtin oder der Beamte wurde zuletzt am

<DATUM LETZTE BEURTEILUNG>

mit dem Gesamturteil

<LETZTES GESAMTURTEIL>

dienstlich beurteilt.

bitte auswählen

Beurteilung erstellt von:

Name, Vorname:

Amtsbezeichnung:

(Unterschrift)

Beurteilungsmerkmale: <FAMILIENNAME>, <VORNAME(N)> <(BEURTEILUNGSJAHR)>										
Nr.	Bezeichnung	Ausprägungsgrad								
		in der Vergleichsgruppe besonders herausragend	im Spitzenbereich der Vergleichsgruppe	deutlich über dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe	über dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe	entspricht in jeder Hinsicht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe	entspricht im Allgemeinen dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe	entspricht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe schon in vielen Fällen	entspricht nur im Ansatz dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe	entspricht nicht dem Leistungsstand der Vergleichsgruppe

1. Dienstliche Leistung										
1.1	Qualität der Arbeitsergebnisse									
1.2	Sorgfalt und Gründlichkeit									
1.3	Bewältigung des Arbeitsumfangs									
1.4	Arbeitstempo									
1.5	Termingerechte Erledigung der Aufgaben									
1.6	Qualität und Vielfalt der Fachkenntnisse									
1.7	Praxisgerechte Anwendung der Fachkenntnisse									
1.8	Dienstleistungsorientiertes Verhalten									
1.9	Einsatz- und Leistungsbereitschaft (im Dienst allgemein, bei Übernahme notwendiger Zusatzaufgaben sowie bei Übernahme von Lehr- und Projektarbeiten)									
1.10	Bereitschaft zur Übernahme von zusätzlicher Verantwortung									
1.11	Selbstständigkeit									
1.12	Initiative									
1.13	Ausdrucks- und Argumentationsvermögen (mündlich und schriftlich)									
1.14	Verhandlungsgeschick und Überzeugungskraft									
1.15	Situationsangemessenes Auftreten und Durchsetzungskraft									
1.16	Strukturiertes, zielorientiertes Arbeiten									
1.17	Organisation und Planung des Aufgabenbereichs									
1.18	Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden									
1.19	Problembewusstsein									
1.20	Einbeziehung der Informations- und Kommunikationstechnik in den Arbeitsalltag									
1.21	Verständnis für Sachzusammenhänge, auch fachübergreifende									
1.22	Ein eigenes Urteil bilden									
1.23	Entschlusskraft und Entscheidungsbereitschaft									
1.24	Teamfähigkeit und Teamverhalten									
1.25	Fortbildungsbereitschaft									

Gesamtbeurteilung:
<FAMILIENNAME>, <VORNAME(N)> <(BEURTEILUNGSJAHR)>

Der aus den Beurteilungsmerkmalen ergebende **Vomhundertsatz** als das Verhältnis der erreichten Bewertungspunkte zu den insgesamt zu erreichenden Bewertungspunkten (Ziff. 4.4 Beurteilungs-VV JM) beträgt:

<VOMHUNDERTSATZ>

bitte auswählen

Vorschlag für die weitere dienstliche Verwendung:

Beurteilung erstellt von:

Name, Vorname:
Amtsbezeichnung:

(Unterschrift)

Notenskala der auf Lebenszeit ernannten Beamtinnen und Beamten		
18 - 16 Punkte: Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen in ganz besonderem Maße und zeigt stets besonders herausragende Leistungen.		
18	100,0%	97,6%
17	97,5%	95,0%
16	94,9%	92,6%
15 - 13 Punkte: Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen erheblich und zeigt stets besondere Leistungen.		
15	92,5%	90,0%
14	89,9%	86,0%
13	85,9%	82,0%
12 - 10 Punkte: Die oder der Beurteilte übertrifft die Anforderungen und zeichnet sich immer wieder durch besondere Leistungen aus.		
12	81,9%	78,0%
11	77,9%	74,0%
10	73,9%	70,0%
9 - 7 Punkte: Die oder der Beurteilte entspricht den Anforderungen stets voll und ganz und erbringt stets anforderungsgerechte Leistungen.		
9	69,9%	60,0%
8	59,9%	50,0%
7	49,9%	40,0%
6 - 4 Punkte: Die oder der Beurteilte entspricht den Anforderungen voll und ganz und erbringt in der Regel anforderungsgerechte Leistungen.		
6	39,9%	31,0%
5	30,9%	23,0%
4	22,9%	15,0%
3 - 1 Punkt/e: Die oder der Beurteilte erfüllt die Anforderungen schon in vielen Fällen. Eignung und Leistung entsprechen zwar nicht uneingeschränkt den Anforderungen, aber das Potential und die Bereitschaft, die Leistungsschwächen zu beheben, sind vorhanden.		
3	14,9%	10,0%
2	9,9%	6,0%
1	5,9%	3,0%
0 Punkte: Die oder der Beurteilte erfüllt die Anforderungen in der Regel nicht.		
0	2,9%	0,0%

Eröffnung der Beurteilung:
<FAMILIENNAME>, <VORNAME(N)> <(BEURTEILUNGSJAHR)>
Die Beurteilung habe ich der Beamtin oder dem Beamten am im Entwurf zur Kenntnis gebracht. Die Beurteilung habe ich der Beamtin oder dem Beamten am in vollem Umfang eröffnet .
Besprechung:
bitte auswählen
Stellungnahme der Beamtin oder des Beamten:
bitte auswählen
Beteiligung des Personalrats:
bitte auswählen
Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung:
bitte auswählen
Beurteilung eröffnet von:
Name, Vorname: Amtsbezeichnung:
_____ Datum, Unterschrift

Bekanntmachungen*)

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung von Gerichtskostenstemplern

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2025 (5220E25-0001)

Die Genehmigung zur Verwendung des Francotyp-Postalia Gerichtskostenstemplers der Sparkasse Oder-Spree mit der Klischee-Nr. 531478 ist durch Vernichtung des Einsatzstückes am 13. März 2025 außer Betrieb genommen worden.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 13. März 2025 gefertigt wurden, sind ungültig.

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 30. April 2025 (2000E25-0026)

Der nachfolgend bezeichnete Dienstausweis wird hierdurch für ungültig erklärt:

Ausweisnummer	Name	Amtsbezeichnung	Ausstellungsbehörde und -datum
61548	Johanna Rosbach	Richterin	Landgericht Frankenthal (Pfalz) 1. Dezember 2022

*) Nicht im Landesrecht Rheinland-Pfalz enthalten

Stiftung Rheinland-Pfalz für Opferschutz

Bericht zum Geschäftsjahr 2024 vom 19. Mai 2025

Im Geschäftsjahr 2024 haben 51 Personen bzw. Organisationen Zuwendungsanträge an die Stiftung gestellt. Die Stiftung hat an insgesamt 35 Antragstellende Zuwendungen in Höhe von 57.042 EUR bewilligt. Das ist der höchste Zuwendungsbetrag in der Geschichte der Stiftung. Diese besonders hohe Summe an Zuwendungen war unter anderem auch nur deshalb möglich, weil 32.699 EUR aus Geldbußen und gerichtlichen Auflagen verbucht werden konnten.

Die Prüfung der Jahresrechnung 2024 durch das Ministerium der Finanzen am 12. Februar 2025 ergab keine Beanstandungen. Das Kuratorium der Stiftung hat dem Vorstand, Herrn PräsLSG Dr. Gutzler, Frau VR'inOVG Dr. Wabnitz und Herrn DirAG Hornberger, in seiner Jahressitzung am 30. April 2025 einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 erteilt. Den ausführlichen Geschäftsbericht der Stiftung finden Sie im Internet unter www.stiftung-opferschutz.rlp.de.

Stellenausschreibungen

- vgl. Nummer 2 der VV JM vom 25. Juni 1990 (2010 - 1 - 14/90) - JBl. S. 120 -

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um folgende Stellen:

- 1,0 Stelle für die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsgerichts (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Beförderungsbewerberin oder einem Beförderungsbewerber besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht (m/w/d) bei dem Landgericht Mainz
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Verwaltungsgericht (m/w/d) bei dem Verwaltungsgericht Koblenz
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Ludwigshafen am Rhein
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 0,5 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Arbeitsgericht (m/w/d) bei dem Arbeitsgericht Trier
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Betzdorf
- 1,0 Stelle für eine Richterin oder einen Richter am Amtsgericht (m/w/d) bei dem Amtsgericht Kaiserslautern
Die Stelle soll mit einer Ernennungsbewerberin oder einem Ernennungsbewerber (Richterin oder Richter auf Probe) besetzt werden.
- 1,0 Stelle für eine Staatsanwältin oder einen Staatsanwalt (m/w/d) bei der Staatsanwaltschaft Koblenz

Ausgeschriebene Stellen können auch als Teilzeitstellen (75 v.H. oder 50 v.H.) besetzt werden, soweit nicht im Einzelfall zwingende dienstliche Belange entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 LGG, § 5 Abs. 1 LRiG i.V. mit § 11 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz LBG). Soweit sich Richterinnen oder Richter (m/w/d) unter Angabe des entsprechenden vom-Hundert-Satzes auf eine Stelle in Teilzeitform bewerben, kann die Bewerbung nur berücksichtigt werden, wenn die Richterin oder der Richter (m/w/d) zugleich zustimmt, mit Beginn oder bei Änderung der Teilzeitbeschäftigung und beim Übergang zur Vollzeitbeschäftigung auch in einem anderen Gericht desselben Gerichtszweiges verwendet zu werden. Unabhängig davon sind Bewerbungen auf eine Stelle in Teilzeitform die sonstigen Erklärungen zum Vorliegen der Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 LRiG, § 75 Abs. 1 und 2 LBG und die Dauer der beantragten Teilzeitbeschäftigung beizufügen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei Besetzung einer Vollzeitstelle mit einer Teilzeitkraft (50 v.H.) die „zweite“ Hälfte der Stelle ohne weitere Ausschreibung gleichzeitig besetzt werden kann; Entsprechendes gilt für sich anderweitig ergebende Bruchteile (75 v.H.).

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind erwünscht.

-
- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Worms (Sozietät - Nachfolgestelle Notar Dr. Schöllhammer)

Soweit eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht zustande kommt, kann die Stelle auch als Einzelstelle besetzt werden. Die Bewerberinnen und Bewerber haben anzugeben, ob ihre Bewerbung nur für den Fall gilt, dass eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung zustande kommt, oder ob die Bewerbung auch dann gelten soll, wenn eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung nicht vereinbart wird.

- 1 Stelle für eine Notarin oder einen Notar (m/w/d) in Wissen (Nachfolgestelle Notar Dr. Weber)
-

Impressum

Herausgeber:

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz, Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz

Kontaktdaten:

Telefon: 06131 16 4800, Telefax: 06131 16 4887, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de, Internetseite: www.jm.rlp.de

Ansprechperson:

Kai Ankenbrand, Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz, Ernst-Ludwig-Straße 3, 55116 Mainz
Postanschrift: Postfach 32 60, 55022 Mainz, Telefon: 06131 16 4860, E-Mail: poststelle@jm.rlp.de

Technische Umsetzung:

Justizvollzugs- und Sicherungsverwahrungsanstalt Diez, Limburger Straße 122, 65582 Diez

Erscheinungsweise:

Das Justizblatt Rheinland-Pfalz erscheint nach Bedarf.